"Eigentlich strittige Frage nicht geklärt"

Verwaltungsgerichtshof entschied über Normenkontrollverfahren eines TH-Studenten

(PB). Wochenlang wurde in den Gremien der Technischen Hochschule Darmstadt (TH) darüber gestritten, ob bei den Wahlen zu den Selbstververwaltungsorganen die Briefwahl zulässig ist, wie sie durch Rechtsverordnung vom Kultusminister verlangt wurde. Auf dem Höhepunkt des Streits strengte ein Student ein Normenkontrollverfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kastalten.

Gestern entschied das Gericht. Kernaussage des Urteils ist es, daß die Wahlordnung der TH Darmstadt vom 28. März vergangenen Jahres insoweit ungültig ist, als sie vorsieht, daß den Wahlberechtigten für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten die Unterlagen für die Briefwahl automatisch zugesandt werden. Diesen Beschluß faßte der Sechste Senat des Verwaltungsgerichtshofes (Aktenzeichen VI N 1/79). In dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes wird hervorgehoben, der Beschluß bedeute aber nicht, daß der

Senat die Einführung der Briefwahl als Regelwahl bei den Wählen zu den zentralen Organen der hessischen Hochschulen "immer und unter allen Umständen" für unvermeidbar mit höherrangigem Recht, insbesondere mit dem aus der Verfassung abgeleiteten allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen ansehe.

Diese Rechtsauffassung hatte der Darmstädter TH-Student mit der Begründung vertreten, die automatische Zusendung der Wahlbriefunterlagen öffne ihrer mißbräuchlichen Verwendung Tür und Tor, zumal viele Studenten keinen eigenen Briefkasten hätten. Auch gebe sie radikalen politischen Gruppierungen Gelegenheit zur unzulässigen Wahlbeeinflussung.

Der Senat, so heißt es in seinem Urteil, hält die Einführung der Briefwahl als Regelwahl jedenfalls dann für zulässig, wenn die Wahlberechtigten sich den aus der Eigenart der Briefwahl ergebenden Gefahren dadurch entziehen könnten, daß sie sich frei

und ohne jede Beschränkung für eine Abgabe ihrer Stimme bei der der Biefwahl nachfolgenden Urnenwahl entscheiden können. In ihrer konkreten Ausgestaltung, so stellte der Gerichtshof abschließend fest, sei die Wahlordnung der TH Darmstadt mit der Einführung der Briefwahl als Regelwahl daher trotz der Möglichkeit zu nachfolgender Urnenwahl unzulässig.

lässig.
Auf Anfrage erklärte gestern ein Sprecher der TH-Präsidialabteilung, mit dieser Entscheidung sei die eigentlich strittige Frage, ob die Briefwahl verfassungsmäßig ist, nicht geklärt worden. Das Kasseler Urteil war in der Hochschule gestern nur in Teilen bekannt. Der Verwaltungsgerichtshof hatte die TH lediglich telefonisch informiert.

Welche Konsequenzen sich aus diesem Richterspruch ergeben, konnte gestern in der TH-Präsidialabteilung noch niemand sagen: "Wir müssen erst mal das Urteil in der Hand haben."

DT 15.1.80

Wahlordnung der TH ist ungültig

Verwaltungsgericht: Briefwahlbestimmungen sind nicht zulässig

(Ihe) - Die Wahlordnung der Technischen Hochschule (TH) Darmstadt vom 28. März 1979 (Amtsblatt des hessischen Kultusministers Seite 214) ist insoweit ungültig, als sie vorsieht, daß den Wahlberechtigten für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten die Unterlagen für die Briefwahl automatisch zugesandt werden. So entschied der VI. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) am Montag in Kassel in einem Normenkontrollverfahren (Aktz. VI. N. 1/79 vom 14. Januar 80) auf Antrag eines Studenten.

Der VGH hob hervor, das bedeute aber nicht, daß der Senat die Einführung der Briefwahl als Regelwahl bei den Wahlen zu den zentralen Organen der hessischen Hochschulen immer und unter allen Umständen für unvereinbar mit höherrangigem Recht, insbesondere mit den aus der Verfassung abgeleiteten allgemeinen Wahlrechtsgrundsätzen ansehe. Diese Rechtsauffassung hatte der Student mit der Begründung vertreten, die automatische Zusendung der Wahlbriefunterlagen öffne ihrer mißbräuchlichen Verwendung Tür und Tor, zumal viele Studenten keinen eigenen Briefkasten hätten. Auch gebe sie radikalen politischen Gruppierungen Gelegenheit zur unzulässigen Wahlbeeinflussung.

Der Senat hält die Einführung der Briefwahl als Regelwahl jedenfalls dann für zulässig, wenn die Wahlberechtigten den sich aus der Eigenart der Briefwahl ergebenden Gefahren dadurch entziehen können, daß sie sich frei und ohne jede Beschränkung für eine Abgabe ihrer Stimme bei der der Briefwahl nachfolgenden Urnenwahl entscheiden können. Daran fehlte es aber in dem von dem Senat entschiedenen Fall. In ihrer konkreten Ausgestaltung sei die Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt mit der Einführung der Briefwahl als Regelwahl daher trotz der Möglichkeit zu nachfolgender Urnenwahl unzulässig